

*In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben.*

## Teil 6/11:

### Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

#### Zu 16.2 Brauchtumsschützen

Auf privaten Anlässen wie zum Beispiel Hochzeiten, Geburtstage, Beerdigungen finden die Vorschriften des § 16 Absatz 2 und 3 WaffG keine Anwendung. Die Waffenbehörde kann allerdings in begründeten Einzelfällen nach § 12 Absatz 5 WaffG mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Ausnahmen zum Führen und/oder Schießen mit Schusswaffen nach § 16 Absatz 1 WaffG erteilen.

#### Zu 16.4 Besuchsrechtliche Prüfung von Vorderladerwaffen

Vorderladerwaffen, die auch zum Böllern mit hülsenlosen Treibladungen (Schwarzpulver) verwendet werden, müssen nur dann einem zusätzlichen Böllerschuss und einer regelmäßigen Wiederholungsprüfung durch das Besuchsamt nach § 6 der Besuchsverordnung unterzogen werden, wenn die Vorderladerwaffe zum Böller umgebaut, das heißt, konstruktiv verändert wurde (Änderungen höchstbeanspruchter Teile) oder wenn die

Waffe einem über den beim Erstbeschluss geprüften höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck hinausgehenden Druck ausgesetzt werden soll. Vorderladerwaffen, die bereits als Feuerwaffe beschossen wurden, bedürfen zum Böllern in der Regel keiner zusätzlichen Böllerverprüfung und keines Wiederholungsbeschlusses. Auf das Schreiben des Innenministeriums vom 13. Dezember 2012, Az. 44-5564/8 (vgl. Anlage 2), wird verwiesen.

Der verantwortliche Leiter einer Brauchtumsschützenvereinigung hat der Waffenbehörde allerdings nachzuweisen, dass die bei Brauchtumveranstaltungen zum Schießen mit Schwarzpulver eingesetzten Brauchtumsschützen über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen. Dazu reicht aus, dass der verantwortliche Leiter eine Liste mit folgenden Angaben vorlegt: Name des jeweiligen Mitglieds; Art und Nummer der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis; ausstellende Behörde; Gültigkeitszeitraum der Erlaubnis. Zu den Voraussetzungen, ohne Erlaubnis nach § 27 SprengG mit Vorderladerwaffen Böllern zu dürfen, wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 16. September 2011, Az. 44-5561.2/13 (vgl. Anlage 3), verwiesen.